



## Antrag zur Genehmigung von Werbung auf der Spielkleidung

<b>Antragsteller</b> (Name und Anschrift des Vereins)	
<b>Mannschaften</b> (für die eine Genehmigung erteilt werden soll)	
<b>Vertragspartner</b> (Name und Anschrift)	
<b>Werbefläche</b> (bitte ankreuzen // für jede Art ist ein Einzelantrag notwendig)	<input type="checkbox"/> Werbung auf der Trikotvorderseite <input type="checkbox"/> Werbung auf der Trikotrückseite <input type="checkbox"/> Werbung auf dem Trikotärmel <input type="checkbox"/> Werbung auf der Vorderseite des Hosenbeins
<b>Werbeaufschrift</b> (Beschreibung des Aufdrucks)	
<b>Umfang der Werbung (genaue Größenangabe)</b> - Trikotvorder-/rückseite: max. 200 cm <sup>2</sup> - Ärmelwerbung: max. 100 cm <sup>2</sup> - Hosenwerbung: max. 50 cm <sup>2</sup>	..... cm <sup>2</sup>

### Besondere Bestimmungen:

Auf die Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung wird hingewiesen (siehe Folgeseite). Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten. Der Antragsteller erkennt diese mit ihrer Unterschrift an!

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Vertragspartners

### **Genehmigung durch die TFV-Geschäftsstelle:**

*Hiermit wird die Genehmigung der o.g. Werbung auf der Spielkleidung in der beantragten Form erteilt. Diese Genehmigung ist auf Anfrage dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzulegen.*

Erfurt, \_\_\_\_\_

Stempel:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung**

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet. Die Anbringung von Werbung ist genehmigungspflichtig. Für Streitigkeiten aus Werbeverträgen ist der TFV nicht zuständig.
2. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
3. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller sowie für starke Alkoholika ist unzulässig.
4. Bei Jugendmannschaften ist die Werbung für Glücksspiel und Sportwetten sowie für jegliche Alkoholika unzulässig.
5. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen ist grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn, die Werbung dient oder ist dazu geeignet, rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie anderen homophoben, diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegenzuwirken oder den Grundsätzen und Werte nach § 2 der Satzung des TFV Rechnung zu tragen, insbesondere dem Vorgehen gegen jegliche Formen von Gewalt sowie der Förderung des FairPlay-Gedankens und der Pflege von Respekt, Anerkennung, Gleichberechtigung, Integration, Vielfalt, Toleranz und Prävention. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber auf Antrag das Präsidium.
6. Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben. Die Zahl der Werbepartner ist nicht begrenzt.
7. Auf der Spielkleidung können folgende Werbeflächen genutzt werden: die Trikotvorderseite, die Trikotrückseite unterhalb der Rückennummer, die Vorderseite des Hosenbeins der zur Spielkleidung gehörenden Hose sowie die Trikotärmel (Punkt 8 beachten). Auf der jeweiligen Werbefläche darf immer nur für ein Werbepartner geworben werden. Werbung und Vereinseblem ist auf der gleichen Hosenbeinseite nicht zulässig.
8. Wird vor dem 1.7. eines Spieljahres kein gemeinsamer Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor durch den TFV/KFA benannt, können die Trikotärmel als weitere Werbefläche genutzt werden.
9. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten, mit Ausnahme der Werbung für den Sportartikelhersteller.
10. Die Werbefläche auf der Trikotvorder- und/oder -rückseite darf max. 200 cm<sup>2</sup>, die des Trikotärmels jeweils 100 cm<sup>2</sup> und die der Hose 50 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
11. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinseblem die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben:
  - a) Hemd: 100 cm<sup>2</sup>
  - b) Hose: 50 cm<sup>2</sup>
  - c) Stutzen: 25 cm<sup>2</sup>

Diese Bestimmungen treten mit Beschluss des Präsidiums zum Spieljahr 2022/23 in Kraft.